

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Neufahrn b. Freising (Notunterkunfts-Gebührensatzung) vom 23.04.2018**

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Notunterkünften (Basis- und Einfachstnotunterkünfte) der Gemeinde Neufahrn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Wohncontainers beträgt je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche monatlich
  - a) in einer Unterkunft ohne Gemeinschaftsküche i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung 6,50 €.
  - b) in einer Unterkunft mit Gemeinschaftsküche i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung 7,25 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Einfachstnotunterkunft beträgt je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche monatlich 7,50 €.

#### **§ 4 Nebenkosten**

- (1) Die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sind in den Gebühren i. S. von § 3 nicht enthalten und betragen pauschal für jeden Nutzer ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 65,00 € und für jeden Nutzer unter 14 Jahren 32,50 €.
- (2) Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

#### **§ 5 Kautions für die Aushändigung von (elektronischen) Schlüsseln**

Für die Überlassung von (elektronischen) Schlüsseln zum Zutritt der Unterkunft wird eine Kautions in Höhe von 25,00 € festgesetzt.

#### **§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Wegfall**

- (1) Die Gebühren nach § 3 und Kosten nach § 4 entstehen – vorbehaltlich § 7 – mit Zuweisung der Unterkunft.
- (2) Die Gebühren sind Monatlich zu entrichten. Sie sind – vorbehaltlich § 7 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

#### **§ 7 Anteilige Gebühr und Kosten bei Ein- und Auszug**

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren und Kosten zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.
- (2) Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebühren- und kostenpflichtig.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

**Neufahrn, 23.04.2018**

**Gemeinde Neufahrn**

**Heilmeier**  
**Erster Bürgermeister**